

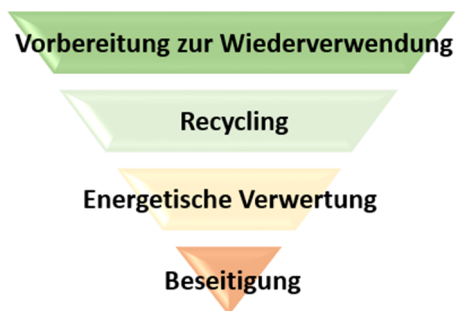
HINWEISE ZUR UMSETZUNG DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GEWABFV)

FÜR GEWERBLICHE ABFALLERZEUGER

Dieses Dokument soll Ihnen den praktischen Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben der [Gewerbeabfallverordnung](#) (GewAbfV) erleichtern.

Hintergrund

Die Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sieht einen Vorzug der stofflichen Verwertung (Recycling) vor einer energetischen Verwertung (Verbrennung mit Energierückgewinnung) vor. Untersuchungen des Bundesinnenministeriums ergaben, dass die bisher gemischt angefallenen Gewerbeabfälle in der Vergangenheit zu mehr als 90% verbrannt wurden¹. Um im Sinne des KrWG das stoffliche Recycling zu fördern, schreibt die GewAbfV eine Getrennthaltung der anfallenden Abfallarten vor. Die getrennte Erfassung von Abfällen ermöglicht die Erzeugung besserer Qualitäten für ein hochwertiges Recycling, welches zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz beiträgt.



Die Pflichten weiterer gesetzlicher Regelwerke (z.B. KrWG, ElektroG, BatterieG, AltholzV, VerpackG, AltfahrzeugV, NachweisV) bleiben von dieser Verordnung unberührt!

Inhalt

Anwendungsbereich Gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 und § 4 GewAbfV).....	2
Getrennthaltungspflicht	2
Abweichung von der Getrennthaltungspflicht	2
Abweichung von der Vorbehandlungspflicht	3
Weiterführende Informationen und Dokumentationshilfen	4
Anwendungsbereich Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 und § 9 GewAbfV)	5
Getrennthaltungspflicht	5
Abweichung von der Getrennthaltungspflicht	5
Abweichung von der Vorbehandlungspflicht	7
Weiterführende Informationen und Dokumentationshilfen	7
Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV für Vorbehandlungsanlagen.....	7
Ordnungswidrigkeit	7

¹ „Stoffstromorientierte Lösungsansätze für eine hochwertige Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen“ (u.e.c. GmbH unter Beteiligung des Öko-Instituts e.V., Umweltforschungsplan 2012, FKZ 371293312, veröffentlicht in UBA-Texte 18/2015)

Anwendungsbereich Gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 und § 4 GewAbfV)

Getrennthaltungspflicht

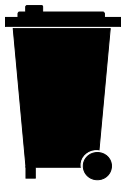
Die in Ihrem Betrieb anfallenden Abfälle müssen getrennt gesammelt und befördert werden. Dabei muss mindestens eine Trennung in folgende Abfallfraktionen erfolgen:

1. Papier, Pappe und Karton (ausgenommen Hygienepapier)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 des KrWG (Küchenabfälle, Grünschnitt u.ä.)
8. weitere Abfallfraktionen, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und nicht in Kap. 20 der Anlage der [Abfallverzeichnisverordnung](#) aufgeführt werden



Diese getrennt gesammelten Abfallfraktionen müssen getrennt einer **Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling** zugeführt werden.

Dies kann sowohl direkt, als auch über einen beauftragten Dritten geschehen. In jedem Fall muss die Getrennthaltung der anfallenden Abfälle im Betrieb, z.B. durch Fotos, sowie der jeweilige Entsorgungsweg sorgfältig **dokumentiert** werden. Dazu gehört eine Erklärung des beauftragten Entsorgungsbetriebes über die Menge und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls. In der Erklärung sind außerdem der Name sowie die Anschrift des Entsorgungsbetriebes anzugeben (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GewAbfV). Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Diese fordert die Dokumentationsunterlagen in der Regel elektronisch an, weshalb eine digitalisierte Dokumentation von Vorteil ist.



Da vom Grundsatz ausgegangen wird, dass in jedem Gewerbebetrieb auch restmüllähnliche Abfälle anfallen (z.B. Hygieneabfälle aus Damentoiletten, Kehrlicht), sind Sie in der Regel dazu verpflichtet, mindestens eine kommunale Restabfalltonne zu nutzen („Pflichtrestmülltonne“) (§ 7 GewAbfV). Das Mindestvolumen dieser Restabfalltonne wird durch die Abfallentsorgungssatzung der jeweiligen Kommune bestimmt.

Abweichung von der Getrennthaltungspflicht

Abweichungen von dieser Getrennthaltungspflicht sind nur zulässig, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion

- technisch nicht möglich oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

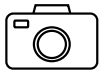


Technische Unmöglichkeit bestünde zum Beispiel bei zu beengten Platzverhältnissen im Betrieb oder beim Anfall von nicht trennbaren Verbundmaterialien.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Mehrkosten für die getrennte Sammlung und Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung und Verwertung stehen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn gewisse Abfallfraktionen nur in sehr geringen Mengen anfallen. Eine sehr geringe Menge bedeutet, dass 10 Kilogramm oder weniger pro Abfallfraktion und Woche im Betrieb anfallen².



Wenn die einzelnen Fraktionen aus oben genannten Gründen nicht getrennt zu erfassen sind, sollen sie als Gemisch erfasst werden, das einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden muss (s.u.). In dieser Vorbehandlungsanlage werden die verschiedenen Wertstoffe für ein nachfolgendes Recycling aufbereitet. Daher sollte das Gemisch möglichst sauber und trocken sein. Zudem dürfen keine Abfälle aus humanmedizinischer oder tierärztlicher Versorgung und Forschung gemäß Kap. 18 der [Abfallverzeichnisverordnung](#) enthalten sein. Weiterhin dürfen Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern (§ 4 Abs. 1 GewAbfV). Die genauen Anforderungen an die Gemische stimmen Sie am besten direkt mit dem von Ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen ab.



Bei der Abweichung von der Getrennthaltungspflicht (also einer gemischten Sammlung der o.g. Abfallfraktionen) sind die **Gründe genau anzugeben und zu belegen**. Dies kann aufgrund von beengten Platzverhältnissen im Betrieb zum Beispiel durch Lagepläne und Lichtbilder geschehen. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss – außer bei sehr geringen Mengen (10 kg-Grenze, s.o.) – durch eine vergleichende Kostenbetrachtung dargelegt werden.



Die gemischt anfallenden Abfälle müssen unverzüglich einer [Vorbehandlungsanlage](#) zugeführt werden. Dieser Vorgang muss **dokumentiert** werden. Sie müssen sich außerdem vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen lassen, dass diese die [Anforderungen](#) nach § 6 Abs. 1 und 3 der GewAbfV erfüllt. Erfolgt die Übergabe an die Vorbehandlungsanlage durch einen Dritten, so ist dieser dazu verpflichtet, diese Bestätigung einzuholen und Ihnen deren Inhalte mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 GewAbfV).



Gewerbebetrieben, in denen von Natur aus nur wenige Abfälle anfallen (z.B. Architektur- und Ingenieurbüros, Anwaltskanzleien, Versicherungen u.ä.), ist es gestattet, ihre Abfälle über die normale Müllabfuhr getrennt nach den Abfallfraktionen, die aus dem privaten Bereich bekannt sind, zu entsorgen (§ 5 GewAbfV). Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden haushaltsüblichen Mengen nicht überschritten werden.

Abweichung von der Vorbehandlungspflicht

Gemischt erfasste Abfälle dürfen ausschließlich einer sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zugeführt werden, sofern

- die Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich ist und/oder

² Siehe Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung ([LAGA M 34](#)) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall mit Stand vom 11.02.2019

- die Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage wirtschaftlich nicht zumutbar ist
oder
- die Getrennsammlungsquote der übrigen Abfälle im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.

Die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss auch hierbei wieder **dokumentiert und belegt** werden. Die Getrennsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent muss durch einen zugelassenen Sachverständigen bis zum 31. März des Folgejahres geprüft und nachgewiesen werden (§ 4 Abs. 5 GewAbfV). Die Zuführung zu einer sonstigen Verwertung muss ebenfalls durch Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt, belegt werden. Alle Belege sollten auch hier zumindest gescannt in elektronischer Form vorliegen. Unterlagen, die zur Dokumentation der aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sowie Bestätigungen der Übernehmenden bezüglich des Entsorgungsweges, sind in analoger Anwendung von § 25 Absatz 1 NachwV für Abfallregister für etwaige spätere Überprüfungen noch drei Jahre aufzubewahren.



Alle Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Kreis Viersen zu überlassen, sofern sie nicht durch die [Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen](#) von der Entsorgung ausgeschlossen wurden.

Weiterführende Informationen und Dokumentationshilfen

Weitere Informationen sowie jeweils eine Dokumentationsvorlage im Excel-Format finden Sie unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/>

Die Inhalte dieses Dokuments beziehen sich auf die [GewAbfV](#) sowie auf die Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung ([LAGA M 34](#)) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall mit Stand vom 11.02.2019.

Bei Fragen:

Email: abfallberatung@kreis-viersen.de

Tel.: 02162 / 39 -1998

Anwendungsbereich Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 und § 9 GewAbfV)

Getrennthaltungspflicht

Sofern in Ihrem Betrieb oder auf Ihrer Baustelle regelmäßig **oder auch einmalig** Bau- und Abbruchabfälle anfallen, müssen diese wie folgt getrennt gesammelt und befördert werden:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Auch innerhalb dieser Abfallfraktionen kann, wenn sinnvoll, eine erweiterte Trennung stattfinden. Diese vereinfacht das Recycling und macht die Abfallentsorgung unter Umständen sogar günstiger. Die weitere Trennung könnte zum Beispiel im Bereich der Metalle interessant sein (Trennung von Eisen- und Nichteisenmetallen) oder im Bereich der Kunststoffe (z.B. separate Sammlung von Fensterrahmen, Bodenbelägen oder Kabeln aus PVC).

Bei der getrennten Erfassung von Gipsbaustoffen sollte darauf geachtet werden, dass keine Verbundplatten mit Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten sein dürfen. Das gleiche gilt für asbesthaltige Materialien. Gipsplatten, die ein CE-Zeichen oder die Kennzeichnung einer europäischen Norm tragen, sind asbestfrei. Bei Materialien, die vor 1989 verbaut worden sind, kann Asbest enthalten sein. Informationen zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen erhalten Sie in der Informationsbroschüre „[Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen](#)“.



Die getrennt gesammelten Abfallfraktionen müssen getrennt einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dies kann sowohl direkt, als auch über einen beauftragten Dritten geschehen.

Sofern das Volumen des insgesamt an der Baustelle anfallenden Abfalls 10 m³ überschreitet, muss die Getrennthaltung der anfallenden Abfälle im Betrieb, z.B. durch Fotos, sowie der jeweilige Entsorgungsweg sorgfältig **dokumentiert** werden. Dazu gehört eine Erklärung des beauftragten Entsorgungsbetriebes über die Menge und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls. In der Erklärung sind außerdem der Name sowie die Anschrift des Entsorgungsbetriebes anzugeben (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GewAbfV).



Abweichung von der Getrennthaltungspflicht

Abweichungen von dieser Getrennthaltungspflicht sind nur zulässig, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion

- technisch nicht möglich oder

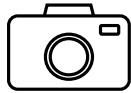
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist.



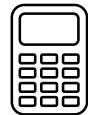
Technische Unmöglichkeit bestünde zum Beispiel bei zu beengten Platzverhältnissen oder aus rückbaustatischen / rückbautechnischen Gründen. Ebenso ist eine Getrennthaltung bei Abfällen aus Brand- und Wasserschäden nicht immer möglich.



Wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Mehrkosten für die getrennte Sammlung und Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung und anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn gewisse Abfallfraktionen nur in sehr geringen Mengen (bis zu 1 m³ pro Einzelfraktion und Baumaßnahme) anfallen oder stark verschmutzt sind. Bei dem Argument der Verschmutzung ist zu beachten, dass diese nicht bewusst herbeigeführt werden darf. Wirtschaftlich unzumutbar kann die getrennte Sammlung zudem sein, wenn für die dem Recycling zuzuführenden mineralischen Abfälle selbst nach der Aufbereitung kein Markt vorhanden ist.



Bei der Abweichung von der Getrennthaltungspflicht sind die **Gründe genau anzugeben und zu belegen**. Dies kann bei beengten Platzverhältnissen zum Beispiel durch Lagepläne und Lichtbilder geschehen. Die wirtschaftliche



Unzumutbarkeit muss durch eine vergleichende Kostenbetrachtung dargelegt werden. Hierbei muss z.B. der Wegfall von Vorbehandlungskosten bei einem selektiven Rückbau mit einbezogen werden (§ 8 Abs. 2 GewAbfV). Auch Aspekte der Hygiene und des Arbeitsschutzes, z.B. Staubbelastung, können eine Nicht-Getrennt-Erfassung rechtfertigen.

Bei der Mischung von Abfällen sollte dennoch eine Trennung nach zwei Gruppen von Gemischen erfolgen:

- I. Gemischte Abfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten
- II. Gemische aus überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik



Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen in diesen Gemischen nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Gemische nach I. dürfen außerdem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten, wenn sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



Gemischte Abfälle nach I. müssen in einer [Vorbehandlungsanlage](#) behandelt werden. Sie müssen sich vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage oder über einen Dritten (Beförderer) bestätigen lassen, dass diese die [Anforderungen](#) nach § 6 Abs. 1 und 3 der GewAbfV erfüllt



Gemischte Abfälle nach II. sollen einer stationären oder mobilen **Aufbereitungsanlage** zugeführt werden. Sie müssen sich vom Betreiber der Aufbereitungsanlage oder über einen Dritten (Beförderer) bestätigen lassen, dass dort aus dem Materialgemisch definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden



(§ 9 Abs. 1 und 2). Durch die Behandlung in der Aufbereitungsanlage werden die Abfälle für ein mögliches Recycling vorbereitet.

Abweichung von der Vorbehandlungspflicht

Gemischt erfasste Abfälle dürfen ausschließlich einer sonstigen Verwertung zugeführt werden, sofern

- die Behandlung in einer Vorbehandlungs- / Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich ist und/oder
- die Behandlung in einer Vorbehandlungs- / Aufbereitungsanlage wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss **dokumentiert und belegt** werden. Unterlagen, die zur Dokumentation der aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sowie Bestätigungen der Übernehmenden bezüglich des Entsorgungsweges, sind in analoger Anwendung von § 25 Absatz 1 NachwV für Abfallregister für etwaige spätere Überprüfungen noch drei Jahre aufzubewahren.



Alle Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Kreis Viersen zu überlassen, sofern sie nicht durch die [Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen](#) von der Entsorgung ausgeschlossen wurden.

Weiterführende Informationen und Dokumentationshilfen

Weitere Informationen sowie jeweils eine Dokumentationsvorlage im Excel-Format finden Sie unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle>

Bei Fragen:

Email: abfallberatung@kreis-viersen.de

Tel.: 02162 / 39 -1998

Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV für Vorbehandlungsanlagen

- Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr
- Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent
- Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer
- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter
- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine
- Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind
- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate

Ordnungswidrigkeit



Eine Verletzung der Bestimmungen aus der Gewerbeabfallverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§13 GewAbfV).

Herausgeber:



Adresse: Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Tel.: 02162 / 39 -1998 oder -1220
Fax: 02162 / 39 -1222
Email: abfallberatung@kreis-viersen.de
Internet: www.kreis-viersen.de/abfallbetrieb
Stand: 04/2021

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Herausgeber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen oder durch das Vertrauen auf die darin enthaltenen Informationen entstehen. Für die Inhalte der und die Abwicklung über die hier genannten Homepages wird keine Gewähr übernommen. Der Kreis Viersen macht sich die Inhalte der auf den über Hyperlinks zu erreichenden Webseiten nicht zu eigen. Es handelt sich vielmehr um bloße Hinweise auf die Webseiten. Der Kreis Viersen erklärt ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verknüpften Seiten hat der Kreis Viersen keinerlei Einfluss. Verantwortlich für den Inhalt der verlinkten Seiten ist deren jeweiliger Anbieter oder Betreiber. Eine ständige Kontrolle der externen Links, ohne konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die externen Links illegale Inhalte oder Rechtsverstöße aufweisen, ist nicht zumutbar. Werden dem Kreis Viersen Rechtsverstöße bekannt, werden derartige externe Links unverzüglich entfernt.